



Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und  
Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität  
im Verteilernetz Gas der Stadtwerke Dülmen GmbH

---

Es sind die einschlägigen Vorschriften der folgenden Gesetze, Verordnungen und Normen einzuhalten:

- EnWG
- GasNZV
- NDAV 2006
- Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- DIN EN 437            Prüfgase – Prüfdrücke - Gerätekategorien
- DIN EN 1359            Gaszähler; Balgengaszähler
- DIN EN 1776            Erdgasmessanlagen – Funktionale Anforderungen
- DIN EN 10204           Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
- DIN EN 12261            Gaszähler; Turbinenradgaszähler
- DIN EN 12405            Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengennumwerter
- DIN EN 12480            Gaszähler; Drehkolbengaszähler
- DIN 30690-1            Bauteile in Anlagen der Gasversorgung
- PTB TR G 13            Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
- PTB-Prüfregel            Bd.30; Hochdruckprüfung von Gaszählern
- DVGW G 485            Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)
- DVGW G 486            Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung
- DVGW G 488            Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessungen - Planung, Errichtung und Betrieb
- DVGW G 491            Gasdruckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar. Planung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW G 492            Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar. Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- DVGW G 495            Gasanlagen-Instandhaltung

- 
- DVGW G 600 Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 2008
  - DVGW G 685 Gasabrechnung
  - DVGW G 687 Technische Mindestanforderungen an die Gasmessung
  - DVGW G689 Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb
  - DVGW G 2000 Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschlüsse an Gasnetze
  - Eichgesetz

Beim Messstellenbetrieb ist zwingend der Einbau von Zählern durch konzessionierte Installateure sicherzustellen.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich mittels Geräteausbau- und/oder Geräteeinbaumeldung an die Stadtwerke Dülmen GmbH mitteilen, inklusive der Angabe der vorzuhaltenden Leistung oder deren Änderung.

Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Gas (Geli Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten.

### **Technische Mindestanforderungen an die Messgeräte für ZFA**

Für folgenden Lastgangzählertyp und Modem ist die Kompatibilität zur Zählerfernauslesung der Stadtwerke Dülmen GmbH gewährleistet. Vor dem Einsatz anderer Zählertypen und Modems ist durch den Messstellenbetreiber ein Prüfverfahren bei der Stadtwerke Dülmen GmbH zu beantragen. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird die Auslesbarkeit des Zählers über die bei der Stadtwerke Dülmen GmbH im Einsatz befindlichen ZFA getestet. Die Kosten für die Prüfung und eine eventuelle notwendige Systemerweiterung der ZFA sind durch den Messstellenbetreiber zu tragen.

---

## **Lastgangzähler**

Hersteller: Elster Instromet

Gerätetypen: Zustands-Mengenumwerter EK 260,  
Data Logger DL 210, DL 220, DL 240

Protokoll: IEC 1107

## **Modem**

Hersteller: Elster Instromet

GSM-TYP: EM 260, FE 260

Baudrate: 9.600 fest

### **Es werden folgende Zählerinformationen für die ZFA benötigt:**

- Komplette Zählertyp-Bezeichnung
- Zählernummer (Eigentumsnummer)
- Zählpunktbezeichnung
- Zähler-Adresse
- Komplette Modem-Typbezeichnung
- Telefonnummer und Datennummer
- Absender
- Empfänger

### **Informationen zum Messstellenbetrieb:**

- Durchführung Ausbau: MSBA/MSBN
- Beginn Termin zum (Einbaudatum)
- Ende Termin zum (Ausbaudatum)
- Elektronisch abgelesen: ja/nein

Weitere Informationen wie Nenngrößen, Zählerkonstanten, Vor- und Nachkommastellen der Zählerregister bei Lastgangzählern werden mit dem Messstellenmanagement Gas vereinbart.

Individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

---

### **Zeitpunkt der Datenübermittlung**

Die Übermittlung der Messdaten vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 12 Abs. 2 MessZV, wobei folgende Zeitpunkte vom Messdienstleister zu beachten sind:

RLM – Gas mit Fernauslesung: täglich bis 9 Uhr für den Vortag und täglich bis 14.00 Uhr für den heute vorläufigen Tag (6.00 – 12.00 Uhr).

Zusätzlich zur den täglichen Messdaten ist spätestens bis zum 4 Werktag des folgenden Monats für den Liefermonat der gesamte Monatslastgang bereit zu stellen.

RLM – Gas ohne Fernauslesung: monatlich, spätestens am 4 Werktag des auf dem Liefermonat folgenden Monat.

SLP - Verlangt der Anschlussnehmer eine unterjährige Ablesung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG, ist eine Datenübermittlung bis zum 4 Werktag des folgenden Monats vom gewählten Ableseintervall (monatlich, viertel- oder halbjährlich) zu erfolgen.